

Der Direktor/Die Direktorin hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

Es wird festgestellt, dass

- der Grundschulsprenkel Vahrn 3 Sonderzuweisungen im Ausmaß von insgesamt € 28.785,98 für den Ankauf von IT-Ausstattung erhalten hat;
- der Grundschulsprenkel Vahrn im Drei-Jahres-Plan für die Schuljahre 2020-2023 die digitale Bildung als Schwerpunkt festgelegt hat;
- vorhandene Computer und Notebooks mittlerweile veraltet sind und somit den Anforderungen der Schule einen zeitgemäßen und qualitativen Unterricht zu bieten nicht mehr entsprechen. Diese Geräte müssen ausgetauscht werden;
- der Bestand an Computer und Notebooks generell aufgestockt werden soll;
- ab dem Schuljahr 2021-2022 das digitale Register für Lehrpersonen eingeführt wird und somit jeder Klassenraum mit einem PC ausgestattet sein soll;
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird;
- eine Marktanalyse durchgeführt wurde und bei fünf Unternehmen die Preise angefragt wurden;
- alle Angebote den Mindestanforderungen und Umweltkriterien lt. Mitteilung vom 01.09.2020 der deutschen Bildungsdirektion entsprechen. Die Konformität wurde uns vom Amt für Informationstechnik mit einem Mail von Herr Kristian Meier am 09.06.2020 bestätigt;
- der Auftrag gemäß Rotationsprinzip aufgeteilt wird;
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird;
- mit Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 11 vom 26.05.2021 der Ankauf von IT-Ausstattung beschlossen wurde;

Die Schulführungskraft verfügt aufgrund der oben angeführten Begründungen den Ankauf wie folgt zu tätigen:

#### **Ankauf der Notebooks:**

Die Firma Megabit und Netixx bieten dasselbe Gerät zum fast gleichen Preis an. Der Auftrag wird deshalb auf die zwei Unternehmen aufgeteilt. Bei der Firma Netixx werden 11 Geräte für die Schulstellen der Gemeinde Natz-Schabs und Franzensfeste angekauft, während die Firma Megabit in Bruneck den Zuschlag für den Bedarf der Schulstellen der Gemeinde Vahrn und der Direktion erhält.

#### **Ankauf PC plus Monitor:**

Auch hier bieten die Firma Megabit und Netixx denselben PC an zum selben Preis. Die Firma Netixx bietet bei den Tablets den wesentlich günstigeren Preis, weshalb im Sinne der gleichmäßigen Verteilung des Auftragsvolumens die 3 Pc's mit Monitor die Firma Megabit den Zuschlag erhält. Die Firma Megabit bietet den günstigeren Monitor an, dessen Größe und Qualität als ausreichend erachtet wird.

#### **Beamer mit Deckenhalterung:**

Der Auftrag für den Beamer plus Deckenhalterung wird zusammen vergeben. In Summe hat hier die Firma Megabit das günstigere Angebot abgegeben und erhält somit den Zuschlag.

#### **Tablet und Tablethüllen:**

Alle Anbieter bieten dasselbe Gerät an, wobei die Firma Netixx das günstigste Angebot für Tablet mit Hüllen abgeben hat und somit den Zuschlag für den Ankauf erhält.

#### **Lautsprecherboxen:**

Die Qualität der angebotenen Lautsprecherboxen ist sehr unterschiedlich. Auf die günstigsten der Firma Fillsystems und ACS wird aufgrund einer Internetrecherche verzichtet, da die Qualität als ziemlich schlecht bewertet wird. Aus diesem Grund entscheiden wir uns für die Lautsprecher der Marke Bose der Firma Reichhalter.

#### **Bluetooth Lautsprecher**

Die angebotenen Produkte sind sehr ähnlich und gleichwertig. Die Firma Netixx und Fillsystems bieten die Lautsprecher zum günstigsten Preis. Da bei der Firma Netixx bereits viele andere Produkte gekauft werden, wird der Lautsprecher aufgrund der geringen Preisdifferenz bei der Firma Fillsystems im Sinne des Rotationsprinzips ausgewählt.

#### **Adapter HDMI**

Die Firma Netixx bietet den günstigsten Preis.

#### **Externes Laufwerk**

Die Firma Netixx bietet den günstigsten Preis.

#### **Kopfhörer**

Bei der Wahl der Kopfhörer wird vor allem auf die Möglichkeit der Reinigung geachtet. Jener Teil des Hörers, der am Ohr anliegt, ist bei der Firma ACS aus Schaumstoff. Bei der Firma Reichhalter ist dieser Teil aus Kunstleder/Leder, welches wesentlich besser gereinigt werden kann.

#### **Leinwand**

Die Leinwand der Firma Fillsystems punktet aufgrund der Größe der Leinwand, des elektrischen Antriebs und der Möglichkeit diese an der Decke zu befestigen. Aufgrund der Eigenschaften der Leinwand, erhält die Firma Fillsystems den Zuschlag.

Die Schulführungskraft  
Dott. Evi Volgger

Der Direktor/Die Direktorin

Wesentlicher Bestandteil der Ermächtigung Nr. 1 vom 07.01.2021

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Waren (Lieferungen) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse sind als wesentlicher Bestandteil der Begründung beizulegen):
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
<input type="checkbox"/>	Rotationsverfahren (in der Regel nur bei Sachen möglich, die einer Preisbindung unterliegen, bzw. überall gleich viel kosten. Begründung, warum das Rotationsverfahren gewählt wurde):
<input type="checkbox"/>	Anderes: